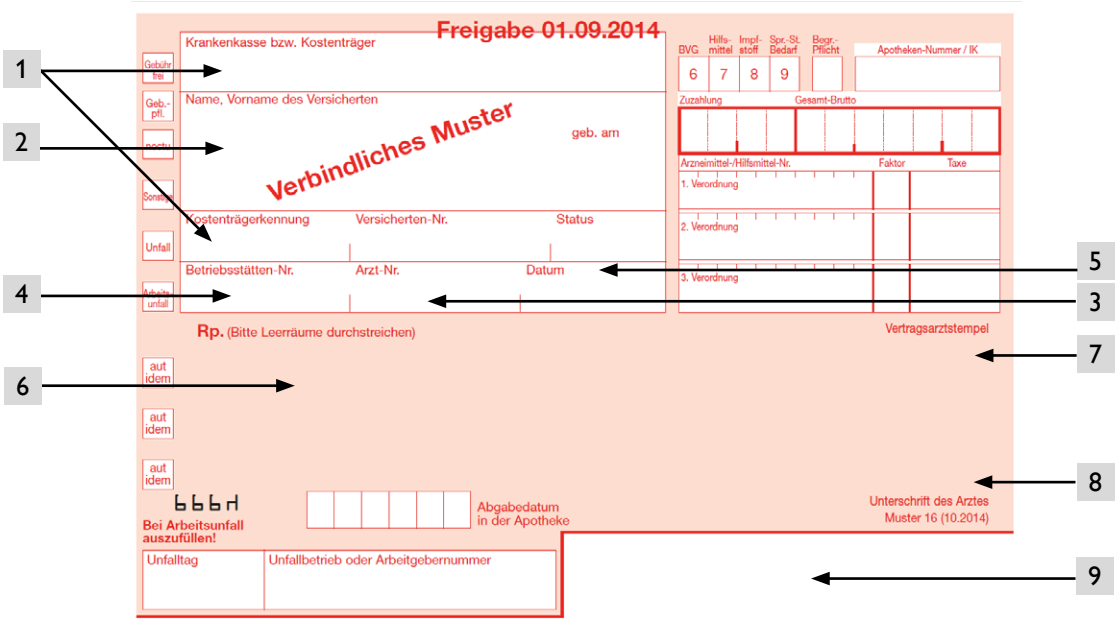
Ausfüllanleitung Muster 16 – Arznei-/Verband-/Hilfsmittel/DiGA



Auf dem Muster 16 können bis zu drei verschiedene Arznei- und Verbandmittel sowie Hilfsmittel (mit Ausnahme von Seh- und Hörhilfen) verordnet werden. Für die gleichzeitige Verordnung von Arzneimitteln, Hilfsmitteln, Impfstoffen und digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) müssen getrennte Kassenrezepte verwendet werden. Hingegen können Arznei- und Verbandmittel sowie Teststreifen, arzneimittelähnliche Medizinprodukte und enterale Ernährung auf einem gemeinsamen Kassenrezept verordnet werden. Das Verordnungsblatt muss vollständig ausgefüllt und bei maschineller Beschriftung mit starker, schwarzer Farbe bedruckt sein.

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern

1 + **2** Versichertendaten mit eGK einlesen. Liegt keine Versichertenkarte vor (Ersatzverfahren), wird manuell eingetragen: Krankenkasse, Name, Geburtsdatum und Status des Versicherten, Postleitzahl und Wohnort, nach Möglichkeit auch die Versichertennummer. Alternativ können Praxen mit Einverständnis des Versicherten eine elektronische Ersatzbescheinigung (eEB) per KIM bei der Krankenkasse anfordern bzw. der Versicherte stößt die eEB selbst über seine Krankenkassen-App an.

3 Lebenslange Arztnummer (LANR) des verordnenden Arztes

4 Betriebsstättennummer (BSNR) des Leistungsortes (Haupt- oder Nebenbetriebsstätte)

5 Ausstellungsdatum. Ein Vor- oder Rückdatieren ist unzulässig.

6 Bezeichnung, Menge und Dosierung des Arzneimittels. Bei Vorliegen eines Medikationsplans kann statt der Dosierungsangabe auf diesen verwiesen werden (Kürzel „Dj"). Verordnen Sie Fertigarzneimittel als Wirkstoffe bzw. ein preisgünstiges Generikum mit Angabe der Normgröße bzw. Packungsgröße (N1, N2, N3)

und lassen Sie in der Regel den Austausch gegen andere Arzneimittel zu. Bei Verordnungen von Rezepturen darf grundsätzlich nur die Vorderseite des Musters 16 benutzt werden. Pro Rezeptur ist ein Kassenrezept zu verwenden. Rezepturen zur parenteralen Anwendung können für den Bedarf von bis zu einer Woche verordnet werden, soweit die einzeln anzuwendenden Zubereitungen nach Art und Menge identisch sind (z. B. Infusionsbeutel). Die Vorgaben der Arzneimittel-Richtlinie (siehe unten) sind für die Verordnungsfähigkeit bindend.

7 Stempelfeld

- Name, Adresse, Telefonnummer und BSNR der Praxis
- Name, Vorname und Berufsbezeichnung des verordnenden Arztes (handschriftlich leserlich, mit PC-Aufdruck oder mit Namensstempel)

Der Vertragsarztstempel muss im Verordnungsfeld an der dafür vorgesehenen Stelle abgedruckt werden. Dabei darf weder das darüber noch das darunter liegende Feld überstempelt werden, weil sonst eine maschinelle Lesung dieser Felder nicht möglich ist.

Weitere Informationen zur Bestellung des Vertragsarztstempels und zu Angaben auf dem Stempel gibt es auf unserer Homepage: www.kvbawue.de/vertragsarztstempel

8 Die Arztunterschrift ist unmittelbar unter die letzte Verordnung zu setzen, um ein Hinzufügen weiterer Verordnungen zu verhindern. Die Unterschrift darf nicht mit roter Farbe erfolgen.

9 Es dürfen nur Kassenrezepte mit der eigenen Betriebsstättennummer (BSNR) verwendet werden, an der die jeweilige Leistung erbracht wurde. Eine aushilfsweise erfolgende Weitergabe der durch die BSNR gekennzeichneten Muster-16-Vordrucke an andere Vertragsärzte ist nicht zulässig.

Weitere Erläuterungen

„Gebühr frei“ ist anzukreuzen

- bei Versicherten unter 18 Jahren,
- wenn Arzneimittel bei Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung verordnet werden,
- bei Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA)
- bei Verordnungen zulasten eines Unfallversicherungsträgers (siehe unten),
- bei Verordnungen im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG),
- bei Flüchtlingen/Asylbewerbern bis zu einem Aufenthalt von 18 Monaten,
- bei Versicherten der Landespolizei und der Bundeswehr,
- bei Versicherten, bei denen eine Befreiung mit Befreiungsausweis von der Zuzahlungspflicht (zum Beispiel Härtefallregelung) nachgewiesen wird.

„Noctu“ ist anzukreuzen, wenn die Versorgung mit dem verordneten Arzneimittel dringlich ist und dieses innerhalb folgender Zeiten in der Apotheke abgeholt werden muss: von 20 bis 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr (§ 6 Arzneimittelpreisverordnung). In diesen Fällen sind die Patienten von der Notdienstgebühr der Apotheke (2,50 Euro) befreit.

„Sonstige“ ist anzukreuzen, wenn die Verordnung zulasten eines sonstigen Kostenträgers (siehe www.kvbawue.de » Praxis » Verordnungen » Verordnungen: was, wie, wie viel?) erfolgt. Sonstige Kostenträger sind zum Beispiel: Bundespolizei, Bundeswehr, Landespolizei, Postbeamte Gruppe A, Sozialamt und Auslandsabkommen.

„Unfall“ ist anzukreuzen, wenn die Verordnung infolge eines Unfalls (nicht Arbeitsunfall) notwendig wird und die Krankenkasse gegebenenfalls Kosten gegenüber Dritten geltend machen kann.

„Arbeitsunfall“ ist anzukreuzen bei Verordnung zulasten eines Unfallversicherungsträgers im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall, Wegeunfall oder einer Berufskrankheit. Erfolgt die Beschriftung des Patientenfeldes mittels eGK, so ist unbedingt die Krankenkassennummer zu streichen und als Kostenträger die Berufsgenossenschaft anzugeben. Außerdem sind „Unfalltag“ und „Unfallbetrieb“ zu vermerken. Die Verordnungen sind gebührenfrei (siehe oben).

„aut idem“: Ist das Feld angekreuzt, muss die Apotheke das verordnete Arzneimittel abgeben. Ist das Feld nicht angekreuzt, ist ein Austausch des verordneten Arzneimittels gegen ein anderes wirkstoffgleiches Arzneimittel durch die Apotheke nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages zur Arzneimittelversorgung möglich (Ausnahme: Präparate mit Wirkstoffen der Substitutionsausschlussliste).

> **Vorsicht:**
> Das Setzen des Aut-idem-Kreuzes kann zu Einzelfallprüfanträgen führen, weil dadurch der Austausch gegen ein rabattiertes Arzneimittel verhindert werden kann. In diesem Zusammenhang wurden bereits zahlreiche Nachforderungen festgesetzt.
>
> Das Setzen des Aut-idem-Kreuzes ist nur aus medizinisch-therapeutischen Gründen zulässig. Die Voraussetzungen für und weitere Informationen zu Aut-idem-Verordnungen finden Sie im Artikel „Update: Aut idem – der verantwortungsvolle Umgang mit dem Kreuz“ im Verordnungsforum 63 (https://www.kvbawue.de/pdf4499).

„BVG“: Für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bzw. Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist das Feld 6 (BVG) durch Eintragen der Ziffer „6“ zu kennzeichnen.